

Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gohfeld-Bischofshagen wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01. Mai 2024** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt spätestens mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil gegen den Flurbereinigungsplan keine Widersprüche eingelegt wurden. Der Flurbereinigungsplan ist somit für die Beteiligten unanfechtbar geworden.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das

Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), wird die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der Beteiligten geboten. Nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
32. Senat (Flurbereinigungsgericht)
Postfach 63 09, 48033 Münster**

zu stellen.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.ovg.nrw.de/kontakt/de-mail_hinweis/index.php

Im Auftrag

gez. Dingerdissen
Regierungsvermessungsdirektor